



## Ausgabe Mai 2019

*Liebe Mandantin,  
Lieber Mandant,*

*Sie erhalten unsere Mandanteninformation für das 1. Halbjahr 2019.*

*Mit freundlichen Empfehlungen*

*Stallmach  
Rechtsanwalt*

### **Straßenverkehrsrecht**

#### Nutzungsausfallentschädigung für gewerblich genutzte Fahrzeuge

Eine abstrakte Nutzungsausfallentschädigung für gewerblich genutzte Fahrzeuge, die lediglich der Betriebsbereitschaft dienen, ist nach BGH-Urteil vom 06.12.2018 nicht zulässig, mit der Begründung, dass einer ständigen Verfügbarkeit und Einsatzfähigkeit kein eigenständiger Vermögenswert zuzusprechen ist.

**Praxistipp:** Beachten Sie beim geltend machen von Schadenersatzansprüchen nach einem Verkehrsunfall (Mietwagenkosten/Nutzungsausfallentschädigung), einen Nachweis, dass es sich um ein tatsächlich genutztes Fahrzeug handelt, besser noch, lassen Sie die Unfallangelegenheit durch eine fachlich versierte Anwaltskanzlei erledigen.

### **Baurecht**

#### Wann endet das Anordnungsrecht des Auftraggebers?

Es liegt ein VOB/B Bauvertrag vor. Der AG kann zusätzliche oder geänderte Leistungen nach § 1 III, IV VOB/B anordnen. Der AN muss diese geforderten Leistungen, auch wenn diese nicht vom ursprünglichen Leistungsumfang erfasst sind, erbringen. Eine Weigerung kann nur erklärt werden, wenn der Betrieb des AN nicht auf diese zusätzlich angeordneten Leistungen eingerichtet ist.

Verweigern kann er diese Leistung aber auch dann, wenn sich der Vertrag nicht mehr im Erfüllungsstadium befindet, d. h. entweder eine Abnahme erfolgt ist, oder wenn zu dem Zeitpunkt keine Abnahme erklärt wurde, zu dem der AG verpflichtet gewesen wäre, eine Abnahme zu erklären (OLG Hamm, 18.01.2019, 12 U 54/18).



**Praxistipp:** Der AN kann sich von einer Verpflichtung befreien, wenn eine Abnahmewirkung eingetreten ist, auch dann, wenn eine solche formell noch nicht erklärt wurde.

## Verkehrsrecht

### Direktvermittlung von Mietwagen

Schon lange versuchen die Haftpflichtversicherer an der Kostenschraube der Mietwagenabrechnung zu drehen. Jetzt hat der BGH erneut grünes Licht für die Haftpflichtversicherer gegeben. Bekommt der Geschädigte über die gegnerische Haftpflichtversicherung ein Angebot zum Abschluss einer günstigen Anmietmöglichkeit für einen Mietwagen, ist er verpflichtet dieses Angebot anzunehmen oder kann höhere Mietwagenkosten, die über diesem Angebot liegen, nicht wirksam gegen die Versicherung durchsetzen. Der BGH sieht im Rechtsstreit eine Verletzung der Schadensminderungspflicht des Geschädigten.

**Praxistipp:** Im Fall des Angebots einer anderen Anmietmöglichkeit sind die Konditionen zu vergleichen. Im Fall besserer Konditionen ist der Geschädigte gehalten, bei seinem Mietwagenunternehmen nach zu verhandeln oder, den angebotenen günstigeren Vermieter zu nehmen, BGB 12.02.2019 – VI ZR 141/18).

## Arbeitsrecht

### Rückforderung von Fortbildungskosten

Finanziert der Arbeitgeber eine Fortbildung des Arbeitnehmers werden mitunter Vereinbarungen getroffen, die eine Rückzahlungsverpflichtung des Arbeitnehmers enthalten, wenn er vorzeitig aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet. Eine Rückzahlungsverpflichtung kann dem Arbeitnehmer im diesem Fall aber nicht einschränkungslos auferlegt werden. Liegen die Ursachen der vorzeitigen Vertragsbeendigung im (Mit-)Verantwortungsbereich des Arbeitgebers, kann eine Rückzahlungsverpflichtung nicht auferlegt werden. Wird diese Differenzierung zwar in der Rückzahlungsklausel berücksichtigt, besteht aber gleichwohl eine Rückzahlungsverpflichtung bei einer berechtigten personenbedingten Eigenkündigung des Arbeitnehmers (so z. B., wenn dieser aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, die Arbeitstätigkeit auszuüben). Dann benachteiligt diese Klausel den Arbeitnehmer unangemessen, mit der Folge, dass die Vereinbarung über die Rückzahlung der Fortbildungskosten unwirksam ist (LAG Hamm, Urteil vom 18.05.2018).

**Praxistipp:** Überprüfen Sie Ihre abgeschlossenen Fortbildungsvereinbarungen, ob diese der Rechtsprechung entsprechen und berücksichtigen Sie bei zukünftigem Abschluss derartiger Vereinbarungen diese neue Rechtsprechung.

Zwar ist noch nicht sicher, ob das BAG diese Entscheidung des LAG Hamm halten wird oder hierzu eine andere Rechtsauffassung vertritt, jedoch ist davon auszugehen, dass - solange noch keine Entscheidung des BAG vorliegt - die unteren Instanzen die Auffassung des LAG Hamm teilen könnten.

## Mietrecht

### Schimmel berechtigt nicht immer zur Mietminderung

Beruhet die Schimmelbildung auf Wärmebrücken in den Außenwänden; sind aber bei Errichtung des Gebäudes die zu diesem Zeitpunkt geltenden Bauvorschriften und technischen Normen eingehalten worden, handelt es sich nicht um einen Mangel, der zur Mietminderung berechtigt (BGH, Urteil vom 05.12.2018, - VIII ZR 271/17).

**Fazit:** Der Vermieter hat keine Pflicht, die Mietwohnung dem aktuell technischen Standard anzupassen.



## Forderungsmanagement

### Mahnwesen/Offene Rechnungen

Immer wieder Probleme mit offenen Rechnungen! Obwohl der Gesetzgeber sich schon vor Jahren Gedanken gemacht hat, ein vernünftiges System beim Umgang mit der Abrechnung, der Fälligkeit und damit dem Mahnwesen zu machen, führt dies immer wieder zu unterschiedlichen Auffassung und Problemen beim Rechnungsersteller. Fragen wie: Wann ist die Zahlung aus meiner Rechnung fällig? Wann kann ich mahnen? Wie oft muss ich mahnen? Darf mein Auftraggeber meine Rechnung zurück schicken und ist dann von einer Zahlungspflicht befreit? Welche Ausnahmen gelten bei Zahlungsfristen?

All das führt oft zu Verwirrungen, oft gestützt durch Computer- und Abrechnungsprogramme, die nach wie vor ein unübersichtliches Mahnwesen beinhalten. Kurz gesagt:

### Verzug

- geregelt in § 286 BGB
- Verzug tritt ein, wenn der Schuldner nicht leistet
  - nach einem kalendermäßig bestimmten Zahlungstermin
  - nach einer Mahnung
  - ohne Mahnung innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Forderungsaufstellung
- Verzug ist Tatbestandsvoraussetzung für den Ersatz von Verspätungsschäden

### Verzugsvoraussetzungen

- Anspruch des Gläubigers muss vollwirksam und fällig sein
- Grundsatz: Mahnung ist erforderlich
- Ausnahme: Regelungen § 286 Abs. 2 (*Ereignis/ Frist*) und Abs. 3 (*30 Tage*)
- Verzug tritt ein, wenn der Schuldner die mögliche Leistung nicht oder nicht rechtzeitig erbringt und die Verzögerung zu vertreten hat (§ 286 Abs. 4)
- Gläubigeranspruch muss vollwirksam sein
  - es muss durchsetzbarer Anspruch bestehen
  - Einrede schließt Verzug aus (auch wenn zunächst nicht erhoben)
  - Zurückbehaltungsrecht schließt Verzug nur aus, wenn vor oder bei Eintritt der Voraussetzungen ausgeübt

### Mahnung

- Mahnung ist die an den Schuldner gerichtete Aufforderung des Gläubigers, die geschuldete Leistung zu erbringen.
- eigentlich nicht formgebundene, einseitige empfangsbedürftige Erklärung
- wegen Beweisbarkeit: Schriftform und Zugangsnachweis
- Mahnung muss nach Fälligkeit erfolgen, sonst ist sie wirkungslos
- die Aufforderung zur Leistung muss eindeutig sein
- Mahnung ist entbehrlich, wenn für die Leistung durch Gesetz oder Rechtsgeschäft eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist
- Mahnung ist auch nicht erforderlich, wenn der Leistung ein Ereignis vorauszugehen hat
- wenn Schuldner die Leistung ernsthaft und endgültig verweigert, dann Verzug ohne Mahnung

**Praxistipp:** Haben Sie die Übersicht über Ihr Abrechnungs- und Mahnwesen verloren, oder wünschen Sie ein Update, setzen Sie sich gern mit uns in Verbindung.